



## 92. Erbschaft- / Schenkungssteuer

erstellt am: 10.11.2008 gesendet am: 23.12.2008

Vermögen im vierstelligen Milliardenbereich wird in den nächsten Jahren vererbt oder verschenkt und damit auf die nächste Generation übertragen. Der Fiskus fordert hier seine Steuer von 7% bis 50% je nach Verwandtschaftsgrad und Vermögen. Weil die Steuersätze so unterschiedlich sind, kann bei geschickter Gestaltung, enorm Steuer gespart werden.

Das neue Recht ließ lange auf sich warten. Am 06.11.2008, nach zwei Jahren Streit, hat sich die Große Koalition endlich geeinigt. Die wichtigsten Änderungen erläutern wir Ihnen hier.

Vorteile aus dem neuen Recht ergeben sich hauptsächlich für sehr nahe Verwandte. Hier erhöhen sich, **bei gleich bleibendem Steuersatz**, die Freibeträge deutlich:

Ehegatten:	von 307.000 € auf 500.000 €
Kinder:	von 205.000 € auf 400.000 €
Enkel, Eltern, Großeltern:	von 51.200 € auf 200.000 €, bzw. 100.000 €
Eingetragene Lebenspartnerschaft:	von 5.200 € auf 500.000 €

Entfernt oder gar nicht Verwandte könnten dagegen nur Vorteile aus der Erhöhung der Freibeträge schöpfen, wenn sie mit ihrem Erbe darunter bleiben. Denn in den Steuerklassen II und III, denen Geschwister, Neffen, Nichten, Onkel, Tanten, usw. zugehören, sind auch die Steuersätze deutlich erhöht worden.

**Beispiel:** Eine Tante vererbt ihrer Nichte 50.000 €. Nach altem Recht hätte sie einen Freibetrag von 10.300 € und einen Steuersatz von 12%. Daraus ergibt sich eine Erbschaftsteuer von 4.764,- €. Nach neuem Recht hat sie zwar einen Freibetrag von 20.000 € aber dafür einen Steuersatz von 30% haben. Das ergibt eine Erbschaftsteuer von 9.000 €. Das heißt sie muss nun über 4.000 € mehr zahlen.

Die Vererbung von Immobilien kann steuerfrei bleiben, sofern sie an Ehegatten oder Kinder übergehen, von diesen mind. 10 Jahre selbst bewohnt werden und nicht mehr als 200 Quadratmeter Wohnfläche haben. Für alle anderen Immobilienerben bringt die Reform große Nachteile mit sich. Nicht nur durch die erhöhten Steuersätze, sondern auch durch die Änderung des Bewertungsgesetzes wird mit viel mehr Erbschaftsteuer zu rechnen sein.

Die Unternehmensnachfolge wird erleichtert, indem 85% des Betriebsvermögens nicht der Erbschaftsteuer unterliegen, wenn der Betrieb mindestens 7 Jahre weitergeführt wird und die Lohnsumme nicht verringert wird. Führt man den Betrieb sogar 10 Jahre weiter, kann er zu 100% Erbschaftsteuerfrei bleiben. Ein Nachteil dabei ist, dass das Betriebsvermögen in diesen Jahren nicht verringert werden darf.